Nro. 67.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 20sten August 1805.

Staatswirthschaft.

Etwas über die Größe der Landgüter — vorzüglich über die Zerstückelung der Grundstücke.

Die Frage über die zweckmäßigste, dem wahren Vortheile des Landbaues zuträglichste Größe der Landgüter ist eine der bestrittensten in der Staatswirthschaft. Bloß nach arithmetischen Verhältnissen kann sie nicht entschieden werden. Die Staatsgesetzgebungen bleiben meistens bey den Extremen stehen. Die eine erlaubt keine Theilung der Landgüter, weiset sie unzertrennt dem ältesten des Stammes zu, der seine Geschwister und Theilnehmer abgüten muß; die andere sieht ihre unendliche Zerstückelung zu, ohne sich darum zu bekümmern. Ob in dem ersten Falle der Guts-Erbe ein hinlängliches Vorschußcapital behält, um den gehörigen Viehstapel aufstellen und seine Grundstücke auf die bestmögliche Art benutzen zu können? ob er zureichende Kenntnisse für eine große Wirthschaft habe? ob die Aecker nahe genug am Hofe liegen, um alle wirthschaftlichen Arbeiten ohne unnützen Zeitverlust beym Hin- und Herführen zu verrichten, entscheidet so wenig, als im zweyten Falle die Frage: ob der Landbauer bey der Theilung Ackerland genug behalte, um seinen Viehstand zu ernähren? ob der Kraftaufwand von Zugvieh und Menschenarbeit zu dem Grundbesitze verhältnißmäßig sey? ob er nicht vielleicht zur Hälfte verschwendet werde? Diese Umstände genau erwogen und mit der Bevölkerung überhaupt sowohl als besonders mit der Gattung Menschen, woraus sie besteht, mit der Taglöhner-Classe, mit dem Zustande der Kunstgewerbe u. der durch sie beschäftigten Arbeiter verglichen, müssen inzwischen in jedem Staate den Grad von verhältnißmäßiger Größe bestimmen. Ohne mich daher in die genaue Bestimmung der äussersten Puncte einzulassen, bis wohin die Größe der Güter gehen kann und wo sie sich beschränken muß, welche vorzüglich von Oertlichkeiten abhängen, will ich jetzt nur von der zu großen Zerstückelung der Güter und Ländereyen reden, und hauptsächlich die ungeeigneten oft lächerlichen Theilungen rügen, welche dieses Unwesen befördern. Wenn nähmlich in alten Zeiten ein Gut von etwa 150 Morgen vertheilt wurde, welches aus dreyßig oder mehrern von einander abgelegenen Grundstücken bestand: so theilte man nicht den Erben eine verhältnißmäßige Anzahl dieser Stücke nach einer Schätzung

und Ausgleichung des Werthes zu, sondern man zerschnitt jedes derselben in so viele Theile, als Erben waren, so daß jeder Theilnehmer statt einiger ordentlicher zusammenhängender Stücke eine Menge kleiner Läppchen erhielt. Vernünftiger denkende größere Güterbesitzer kommen langsam von einem so elenden System zurück, suchen wohl gar ihre Aecker zusammen zu ziehen und durch Austausch und Ankauf anzurunden, finden aber, wo die Zerstückelung des Grundvermögens schon lange im Gebrauch war, wegen der Mannichfaltigkeit der Besitzer die größten Hindernisse. Bey geringen Ackerleuten dauern die Theilungen der erstgemeldeten Art immer noch fort, und — ohne eine Gemeinlegung und neue Verlosung der Ackerstücke, welche ihrer vielen Beschwernisse wegen nicht so leicht zu Stande zu bringen ist — kann man in den Landkreisen, wo die Zertheilung und Zerstückelung unbedingt erlaubt ist, keine ordentliche dem Landbaue so vortheilhafte Anrundung (Arrondirung) der Landgüter erwarten. Was den geringen Bauer bey den albernen Theilungen erhält, ist die vollkommene Gleichheit aller Umstände, sowohl der Güte der Grundstücke selbst, als ihrer bequemen oder unbequemen Lage zum Wirthschaftsgebrauche; hierüber wird der Zeitverlust, welcher bey der ewigen Wanderung mit Arbeitern und Zugvieh von einem Grundstücke zum andern entsteht, übersehen und es ist schon so weit gekommen, daß mancher Landbauer sein Zugvieh mit den Geräthen kaum auf dem Acker wenden kann. Rechnet man bloß die vielen Wendungen bey den kleinen Stücken, das Hin- und Herschleppen der Geräthschaften, das Hin- und Herwandern der Arbeiter von einem Grundstücke zum andern: so kommt bey der Cultur der vereinzelten Stücke ein Zeitverlust heraus, der bey zusammenhängender Lage zur Bearbeitung einer größern Fläche hätte benutzt werden können. Dieser unnütze Aufwand ist reiner Schade für den Staat. Ausser diesem führt die zu große Zerstückelung des Landbesitzes noch mehrere Unannehmlichkeiten mit sich. So ist sie z. B. im obern Herzogthum Berg eins der vorzüglichen Hinderniße der so wünschenswerthen neuen Landesvermessung. Kein Feldmesser will diese Gegenden gern aufmessen, — und entschließt er sich dazu: so fordert er ungeheure Summen. Das ist aber ganz natürlich. Die Aufmessung sollte nicht nur topographisch, sondern auch geometrisch geschehen. Sie sollte nicht nur den Besitz der verschiedenen Dorfschaften überhaupt, sondern auch die besondere Betheiligung der einzelnen Gemeinheitsglieder jedes Dorfes umfassen; alle Grundstücke sollten gesondert ihrer natürlichen Figur gemäß in eine Charte gebracht und mit einer besondern Ziffer bezeichnet werden. Wie kann das ein Landmesser ohne ungeheuern Zeitaufwand, wenn — welches nichts seltenes ist — in einer Gemarkung von etlichen hundert Morgen oft vierhundert und mehrere Grundstücke vorkommen, welche verschiedenen Besitzern gehören? Und welcher Maßstab würde nicht erfordert, um Läppchen von etlichen Ruthen, die sich auf gewöhnlichen Charten wie Puncte verlieren, in ihrer wahren Figur aufzutragen und mit Ziffern zu unterscheiden? Die Beschwerniß, welche die unbeschränkte Zerstückelung des Grundbesitzes dem Vermessungs- und neuen Schätzungs- (Werdirungs-) Geschäfte verursacht,

theilt sich auch der Verfassung der Grund- Lager- und Hebebücher, der Steuer- und Schatz-Rollen mit; sie werden schon an sich unnöthig weitläuftig, weil ein Besitzer von etwa zehn bis funfzehn Morgen, der in höchstens drey oder vier Posten vorkommen sollte, statt dessen aber oft an 17, 18 verschiedenen Stellen vorkommt, sehr viel Raum in den Büchern wegnimmt. Zudem wird der Empfang der Grundlasten dadurch erschwert, besonders wenn der Besitz gar in verschiedenen Kirchspiels-Abtheilungen gelegen ist. Ferner sind die Lagerbücher zu vielen Veränderungen unterworfen, und die Schlichtungen kommen gar zu häufig vor. In einer Landschaft, wo die Zerstückelung des Grundbesitzes unbedingt erlaubt ist, kann oft in zwanzig Jahren die ganze Figur der Flur verändert, und von manchem Grundstücke kaum der Nahme mehr übrig seyn. Dort wird es auch unnütz seyn, den Besitz der einzelnen Güterbesitzer jeder Gemarkung in die allgemeine Vermessung aufzunehmen, weil nach einer kurzen Reihe von Jahren die entworfene Charte wie ein fremdes Land aussehen wird, und doch nichts mehr als die Gränzen der Markungen übrig geblieben seyn werden. An dem Verluste verschiedener Unterpfande, der Schatzgefälle und Grundabgaben trägt sehr wahrscheinlich die Vertheilungsfreyheit und die Beschwerlichkeit der Schlichtungen bey zu großer Vereinzelung die einzige Schuld. Aus dieser nur kurzen Ausführung leuchtet es ein, daß die Willkühr bey der Vertheilung der Grundstücke dem wahren Vortheile des Ackerbaues, einem richtigen dauernden Anschlage des Grundvermögens, und einer darauf gegründeten rechtlichen Vertheilung der Staats-Auflagen widerspreche, daß sie die Erhebung u. Eintreibung derselben erschwere. Die Mittel, diesem Uebel zu steuern, sind zu örtlich, als daß sie in die allgemeine Behandlung dieses Gegenstandes aufgenommen werden könnten; ich will inzwischen versuchen, einige anzugeben, welche seine Fortschritte hemmen, und fast überall leicht auszuführen sind.

I) Die Feldmesser stehen überall unter der Aufsicht der Regierung. Durch sie werden die meisten Theilungen des Grundvermögens verfügt, und die Gesetzgebung kann die Zuziehung derselben leicht zusätzlich verordnen. Diesen werde es als allgemeiner Grundsatz zur Pflicht gemacht, die Zerstückelung der Grundstücke zu verhüten und die Zusammenlegung der Ackergründe zu befördern. Als genauere Verhaltungsregeln dienen ihnen folgende: A) Bey der Theilung größerer Güter von wenigstens funfzig bis hundert Morgen und darüber soll keins der verschiedenen Grundstücke, woraus das Gut besteht, zersplissen werden, wenn es nicht den Flächeninhalt von wenigstens fünf Morgen überschreitet, und auch dann nur, wenn aa) in der Güte der verschiedenen Grundstücke ein sehr beträchtlicher Unterschied Statt findet, so daß ohne die Theilung einzelner Stücke einer oder der andere Erbe nur schlechte Ländereyen bekäme und gar keine Gleichheit zu erzwingen wäre. — Oder bb) wenn die Theilgenoßen im nähmlichen Orte wohnen, und nur einige Grundstücke nahe am Dorfe, die übrigen aber mehr als $\frac{1}{8}$ Stunde entfernt liegen. In diesem Falle können die nahgelegenen zertheilt werden, um die gemeinschaftlichen Erben des Vortheils der Lage theilhaft zu machen. B) Bey der Theilung kleinerer Bauerhöfe un-

ter 50 Morgen könnte man folgende Grundsätze annehmen: aa) Wenn so viele verschiedene Grundstücke vorhanden sind, daß jeder Erbe eines oder mehrere erhalten kann, ohne daß in Betreff der Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammhause ein Unterschied von $\frac{1}{8}$ Stunde besteht: so hat keine Theilung der einzelnen Stücke Statt, so lange ihre Größe drey Morgen nicht überschreitet. bb) Wenn nur einige wenige Grundstücke vorhanden sind, oder wenn der Unterschied der Lage beym Dorfe $\frac{1}{8}$ Stunde überschreitet, so kann die Theilung zwar gestattet werden, doch so, daß unter keinem Vorwande ein Grundstück, welches dem Ackerbau oder dem Wiesenwachs gewidmet ist, unter der Größe eines Morgens vertheilt werden dürfe. Als Ausnahmen von diesen Regeln können folgende gelten: 1) Alle Grundstücke, welche innerhalb der Ortschaften gelegen sind, und von Alters her zu Hausplätzen und zum Gartenbau genutzt worden sind, können der Bequemlichkeit gemäß, welche die Bevölkerung erfordert, zertheilt werden. 2) Jedem Einwohner, der noch keinen Garten hat, darf in dem Bezirk von 200 Schritten vom Dorfe ein District zu diesem Zwecke zugetheilt werden. Doch sollten dergleichen Stücke a) nicht weniger, als $18\frac{3}{4}$ Ruthen betragen, b) so gelegen seyn, daß sie eingefriedigt werden können, ohne dem Landbau Schaden zu thun. Die Ausnahme wegen Anweisung der Gärten geht auch auf die größeren Güter, wenn nähmlich mehrere Theilhaber in dem Bezirk des Stammhauses wohnen. — Da nach den bisher gemachten Bestimmungen die Gleichung der Loose beschwerlicher, als bey der genauen Theilung nach dem Grundbesitze

zu Stande zu bringen: so sind die Feldmesser in einer besondern Anweisung mehr, wie bisher geschehen ist, über die Grundsätze zur Werdirung der Grundstücke und Gleichung der Loose-Versteigerung einzelner, nach obigen Voraussetzungen nicht theilbaren Stücke unter den Erben selbst ꝛc. ꝛc. zu belehren. Dieser Maaßregel könnte man folgende zusetzen:

II) Alle Verspleissungen von Grundstücken durch Kauf- Tausch- oder sonstige Verträge werden durch ein Gesetz für nichtig erklärt, und den Anschießenden das Einziehungsrecht für den Preis gestattet, wenn jedes der verspl issenen Stücke nicht wenigstens einen Morgen an Größe behält.

III) Bey allen Privatverkäufen jener Grundstücke, welche nicht über drey Morgen halten, haben die zur langen Seite anschießenden das Vorzugsrecht vor dem fremden Käufer, wenn sie gleich vortheilhafte Bedingungen und gleiche Sicherheit dem Verkäufer anbieten können. Gleich nach dem geschlossenen Kaufe sind daher den beyden Anschießenden die Contracte vorzulegen, welche sich dann in acht Tagen zu erklären haben. Sind beyde Anschießende willig zum Kaufe: so hat bey gleichem übrigen Verhältnisse derjenige den Vorzug, dessen anschießendes Grundstück das kleinste ist. Bey diesen geringen unschädlichen Einschränkungen und dem Sinne, welchen denkende Landwirthe für das System der Anründung ihrer Aecker damahls schon angenommen haben, ließ es sich vielleicht hoffen, daß der zu großen Vereinzelung Einhalt geschähe, und die Zusammenlegung der Aecker allmählig befördert würde.

Entgegnungen.

Wenn jemand eine Entgegnung wider den in Nro. 36. ꝛc. ꝛc. des W. Anz. befindlichen Aufsatz, das vorgebliche Indigenat-Recht des hiesigen Herzogthums betreffend, in Nro. 57. desselben hat einrücken lassen, so kann mir solches, bloß für sich betrachtet, ganz gleichgültig seyn. Ich bin — wie mir das die Redaction bezeugen wird — nicht der Verfasser dieses Aufsatzes, und habe noch nie etwas in den W. A. einrücken lassen *). Auch habe ich hier die Gerechtsamen meines Landesherrn nicht zu vertheidigen. Und sehe ich von diesen weg, und das Indigenat-Recht stellte sich wirklich für den Fürsten und das Land als vortheilhaft dar, so wollte ich beyden — so wollte ich auch denjenigen Personen, denen gedachtes Recht so nahe am Herzen zu liegen scheint — und allen, im hiesigen Herzogthum als Staatsdiener angestellten Nicht-Westfälingern mit Vergnügen Glück wünschen, wenn entweder der Landesherr das erwähnte vermeintliche Recht in Güte nachgeben — oder solches im Wege Rechtens erfochten werden würde. Letztere, die Nicht-Westfälinger, welche obigen Personen immer ein Dorn in den Augen sind, würden dadurch manchen Verdrusses überhoben werden.

In diesen Hinsichten lasse ich mich auf die in Nro 57. d. W. A. aufgestellte Hauptfrage so wenig, als auf die darin vorkommende Nebenfrage ein:

„ob der Verfasser des Aufsatzes in Nro. 36 ein Westfälinger ist oder nicht?

Ueber die lieblose Sprache hingegen, in welcher der Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes von dem Chef am Gerichtshof (worunter er nur mich verstanden haben kann) redet, sehe ich mich genöthigt etwas zu sagen.

Derselbe sucht den Hauptangriff auf mich wohl darin, jedoch indirecter Weise, zu machen, wenn er sagt:

„Ein anderes ist es aber, wenn der Verurtheilte sagen muß, der, welcher mich richtete, war ein rechtschaffener Mann, er ist aus meiner Mitte genommen, ich muß gestehen, weder Geld, weder Gunst, noch eine menschenfeindliche Gemüthsart wider mich und meine Landsleute hat ihn bestochen; eine solche Ueberzeugung beruhigt bey der Anstellung eines Chefs am Gerichtshof.

Denn welche andere Absicht kann derselbe wohl hierbey gehabt haben, als die, um das Publicum entweder gegen seine eigne Ueberzeugung, somit boshafter Weise, mißtrauisch gegen mich zu machen, oder demselben als eine wahre Thatsache zu eröffnen, daß ich ein durch Geld, Gunst und menschenfeindliche Gemüthsart bestochener Mann sey? Ist letzteres der Fall: so ist es der Verfasser seinem Vaterlande schuldig, alle ihm desfalls bekannte Thatsachen, unter Anfügung der nöthigen Beweismittel, entweder dem Landesherrn selbst, oder dessen geheimen Ministerium, auf eine zu einer legalen Untersuchung erforderliche Art anzuzeigen und dadurch eine solche Untersuchung zu veranlassen. Die Gerechtigkeit wird alsdann bey einem Fürsten, der gewiß gerecht ist, und den der Verfasser selbst für gerecht hält, nicht entstehen, und über die Sache selbst wird sich Ueberzeugung und Gewißheit verbreiten. Zu einer solchen An-

*) Ist der Wahrheit gemäß. d. R.

zeige fordere ich daher den Verfasser hierdurch öffentlich auf, und versichere, daß ich das Resultat der Untersuchung, wie es auch ausfallen mag, nachmahls dem ganzen Publicum durch den W. A. zur Wissenschaft bringen werde. Unterläßt es aber der Verfasser, diese Anzeige zu machen, so gibt er den deutlichsten Beweis ab, daß er das Licht scheuet; daß er der Mann nicht ist, der es mit seinem Vaterlande redlich meint; daß vielmehr der erstere von oben gedachten beyden Fällen eintritt, daß er mithin ein Verläumder ist.

(Schluß in der Beylage.)

Nützliche Anstalten.

Die Schutzblatternimpfungs-Gesellschaft im Herz. Berg.

Ich lege Ihnen ein Exemplar des Plans der bergischen Kuhpockengesellschaft mit bey. Es scheint mir zweckmäßig zu seyn, ihn ganz, wie er da ist, im Anzeiger abdrucken zu lassen. Dieses erweckt vielleicht am ersten Nacheiferung, und an andern Orten bilden sich vielleicht ähnliche Gesellschaften. — Die ausführlichen gedruckten Plane der hamburger Armenanstalt haben sehr dazu beygetragen, daß an andern Orten ähnliche errichtet wurden. Für eine neue Gesellschaft ist es wichtig, wenn sie die Statuten einer andern vor sich hat, weil sie dann nicht so leicht der Gefahr ausgesetzt ist, in unnütze Deliberationen u. Streitigkeiten zu kommen.

Die Leute sind oft sehr jaloux gegen den, der den Plan dazu entwirft, und — gegen einen gedruckten Plan können sie es nicht seyn.

Deswegen scheint es mir gut, daß Sie ihn mit Unterschriften u. allem drucken lassen.

d. E.

Vereinigungsacte der Gesellschaft für die Impfung der Kuhblattern unter den untern Volksclassen im Herz. Berg.

In Erwägung, daß viele Kinder der untern Volksclassen bloß wegen der kleinen Ausgabe von 15 oder 20 Stübern, die das Einimpfen der Kuhblattern den armen Eltern kostet, nicht geimpft werden;

In Erwägung, daß wegen dieser unbedeutenden Ausgabe manches Kind nachher lange an den natürlichen Blattern leidet, daß manches durch diese Krankheit zum Krüppel wird, — und endlich, daß wenigstens das zehnte Kind an den Blattern stirbt; —

In Erwägung, daß ein großer Theil des Elendes der untern Volksclassen würde gemindert werden, wenn die Kinder der Armen umsonst geimpft würden, indem wohlthätige Volksfreunde die kleinen Kosten bestritten, welche das Impfen der Kinder der ärmern Volksclassen kostet; —

In Erwägung dieses allen hat sich eine Gesellschaft zur Ausbreitung der Kuhpocken auf folgende Bedingungen miteinander vereinigt:

1) Es wird eine Casse errichtet, aus der die Impfangen der Kinder der Armen bezahlt werden.

2) In diese Casse bezahlt jedes Mitglied, wenn es in die Gesellschaft tritt, einen Laubthaler. — Es bleibt übrigens seiner Willkühr überlassen, diesen Beytrag zu vergrößern, oder ihn nachher zu wiederhohlen.

3) Vier Directoren besorgen die Geschäfte der Gesellschaft. Einer übernimmt die Casse. Einer führt die Verwaltung der Correspondenz mit auswärtigen Mitgliedern, und zwey haben die Leitung des medicinischen Theils der Einimpfung der Kuhpocken.

4) Der Wirkungskreis dieses Instituts umfaßt das ganze Herzogthum Berg. Doch wird die Direction der Gesellschaft die Kuhpockenimpfung besonders in den ärmern Gegenden des Oberbergischen zu verbreiten suchen.

5) Alle 14 Tage versammeln sich die Directoren der Gesellschaft, und treffen die Anordnungen, welche sie für die Ausbreitung der Impfung der Kuhpocken unter dem Volke am dienlichsten halten.

6) Der Plan der Gesellschaft wird gedruckt, so wie auch eine kleine Volksschrift: Ueber die Nützlichkeit der Kuhblattern. Von jedem erhält jedes Mitglied drey Exemplar zur weitern Vertheilung.

7) Jedes Mitglied wird seine Bekannten und Freunde auf die wohlthätige Absicht der Gesellschaft aufmerksam machen, und sie ermuntern, daran Theil zu nehmen. Die, welche dieses wünschen, zeigen dieses einem Mitgliede der Gesellschaft an, welcher dann den Beytrag an die Casse schickt.

8) Zugleich wird jeder in seinem Kreise die Eltern, welche Kinder haben, die noch nicht die Blattern hatten, auf die Vortheile der Impfung mit Kuhblattern, und auf die Pflicht, seine Kinder dadurch gegen die Gefahr der natürlichen Blattern zu schützen, — aufmerksam machen.

Jedes Mitglied wird überhaupt gern, so viel es kann, dazu beytragen, die Kuhblatternimpfung unter den ärmern Volksclassen zu verbreiten, und die Vorurtheile, die dieser wolthätigen Anstalt im Wege stehen, zu vermindern suchen.

(Der Plan im nächsten Stücke.)

Forstwirthschaft.

Eine unglaubliche Behauptung.

Ganz zuverläßigen, auf directem Wege erhaltenen Nachrichten zufolge soll diese in — — aufs höchste getrieben werden. Das den dasigen Bewohnern zugehörige hohe Gehölz wird unter militärischer Bedeckung völlig niedergehauen, wahrscheinlich, weil diese das unfehlbarste Mittel sey, den Leuten Sparsamkeit zu lehren. Damit aber auf keine Art dieser vortreffliche Plan in der Ausführung aufgehalten werde, soll der Justiz-Behörde unter der Hand in Freundschaft empfohlen seyn, zwar die Klagen der Unterthanen anzuhören, diese aber nicht eher, bis das Holz weggeschafft wäre, zu bescheiden*). Probatum est.

X.

*) Die Sache ist unglaublich; damit aber eine solche Behauptung sich nicht weiter verbreite, wird dieser Aufsatz zur Berichtigung hier mitgetheilt.

d. R.

Klosteraufhebung.

Anfrage.

Wird das Kloster zu Hardenberg aufgehoben oder nicht? Man spricht hierüber verschieden im Publico, aber Niemand weiß etwas Bestimmtes. Die Frau von Wend soll sich in Wetzlar für die Beybehaltung desselben verwendet haben, aber gegen Churfürstl. Durchl. Unrecht behalten. Daß es vor einigen Wochen noch nicht aufgehoben war, das beweiset die Geschichte mit dem armen Geistlichen Lütkenhaus, den die Mönche einsperrten und der ihnen des Nachts durch ein Fenster in den Hof entkam. Aus diesem stieg er mit Hülfe einer Leiter aufs Dach und sprang von hier auf einen Erdhaufen, wo er dann im Freyen war und

in derselben Nacht aus den Staaten von Maximilian Joseph über die Gränze flüchtete. Wenn man dieses in München wüßte, daß aufgehobene Bettelmönche sich so etwas beygehen ließen in churfürstl. Ländern?! Aus welchem Gesichtspunct man die Bettelmönche in München ansieht, das zeigt folgende churfürstl. Verordnung, aus der ein Auszug hier wohl nicht an der unrechten Stelle steht:

„Maximilian Joseph Churfürst

Da Wir überzeugt sind, daß die moralische Ausbildung eines Volkes die Grundbedingung ist, ohne welche es keinen dauerhaften Wohlstand erlangen kann, und daß die besten Regierungsanstalten ohne Wirkung bleiben, wenn die Unterthanen nicht durch jene dafür vorbereitet werden: so halten Wir Uns verpflichtet, die Hindernisse, welche dieser Cultur entgegen streben, vor allem wegzuräumen, und zugleich für eine zweckmäßige Erziehung der vaterländischen Jugend aller Classen zu sorgen.

Eines der mächtigsten Hindernisse zeigt sich in der dermahligen Verfassung der Klöster, und besonders der Bettelmönche, die, weil sie selbst fühlen, daß der Geist der Zeit eine Veränderung in der öffentlichen Stimmung gegen sie hervorgebracht hat, mit verdoppelten Kräften für ihre Erhaltung dadurch arbeiten, daß sie bey dem Volke durch Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrthümer richtigern Begriffen den Eingang zu erschweren, jede zu seiner wahren moralischen Bildung führende Anstalt demselben verdächtig zu machen suchen, und einen beständigen bösen Willen dagegen unterhalten. — Ihre fortdauernde Existenz ist daher nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich, und dabey durch ihren privilegirten Bettel dem Landmann äusserst lästig.

Geburtsanzeige.

Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben zeige ich unsern Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst an.

Plettenberg den 13ten August 1805.

Kleinschmidt.

Steckbrief.

Da den 16ten hujus Nachmittags ein hiesiger Bürger, Nahmens Schustermeister Wortmann, in einer mit dem Sattler Schneider vorgefallenen Schlägerey von dessen herbeygelaufenen Sohne, Nahmens Caspar Schneider, durch einen Schlag mit dem Gabelstiel tödlich verwundet, und 11 Stunden nachher in der folgenden Nacht gestorben ist:

als werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte in subsidium juris sub oblatione ad reciproca ersucht, den gleich nach der That entsprungenen Thäter, welcher ungefähr 17 bis 18 Jahr alt, blassen Angesichts, mittlerer Statur, und bey der Flucht eine lederne Kappe, blau linnen gedrucktes Wammes und linnene Hose nebst Strümpfe und runde Haare getragen, nachher aber in einem blauen Kittel fliehend gesehen worden, arretiren, und uns gefällige Nachricht davon zukommen zu lassen.

Sign. Dortmund den 17ten Aug. 1805. Im Stadt- und Landgericht.

Brügmann. Beurhaus.

Chr. Vanderah, Registrator.

Wechselcours.

Elberfeld den 12ten Aug. 1805.

	Briefe	Geld
Amsterdam Cour. 1/m	163 1/2	
Rotterdam : : : 1/m	163 1/4	
Paris : : : : : 1/m		89 1/3
Bordeaux : : : 1/m		89
Lyon : : : : :		90
Augsburg : : : 1/m	119 1/2	119
Frankfurth : : k/s	100	99 2/3
Hamburg Bco. : 1/m	176 1/2	176
ditto Ld'or a 5 1/m	128 1/2	128
Bremen : : : : : 1/m	128 1/2	128

(Hiebey eine Beylage.)

(Schluß des 2ten Aufsatzes im Hauptblatte).

Dieses vorausgeschickt, gehe ich zu einigen, obgleich sehr unerheblichen, Bemerkungen des oft erwähnten Verfassers über. Ich will sie der Reihe nach berühren, in welcher sie vorgebracht worden sind.

„1) Im Justitzfach muß das Vertrauen des Unterthanen auf seinen Richter der Entscheidung desselben vorausgehen."

Zu wünschen wär dieses freylich, aber wenn es als ein absolutes Erforderniß betrachtet wird und man das Justitzfach für schlecht besetzt hält, wo einzelne Partheien gegen ihre Richter mißtrauisch sind, dann sieht's wirklich um einen großen Theil der Gerichtshöfe übel aus. Namentlich ist alsdenn dieser Fall im hiesigen Herzogthum in Vorzeiten, wo doch die Untergerichte sowohl, als die ehemalige hiesige Kanzley, bloß mit Westfälingern besetzt waren, eingetreten. Ich könnte manches Beyspiel anführen, wo hiesige Unterthanen sich bey mir geäußert haben, welches Vertrauen sie gegen ihre Landsleute, als Richter, gehabt — und noch haben; allein ich will mich, statt dessen, auf das Zeugniß aller, mit den hiesigen Unterthanen im Verkehr stehenden Nachbarn berufen. Diese werden von jenen gewiß nicht selten Aeußerungen über den befragten Gegenstand gehört haben. Indessen muß man mich nicht vorsätzlich mißverstehen. Ich rede hier bloß von dem Vertrauen, welches die Unterthanen gegen ihre Richter haben sollen, und bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß die Thatsachen, welche zur Begründung des Mißtrauens angegeben worden, alle wahr seyn; vielmehr bezeuge ich, daß mir Geschichten erzählt worden sind, welche, wenn sie sich angegebenermaßen verhielten arg wären, welche ich aber nicht geglaubt habe, und noch zur Zeit nicht glaube, weil ich gegen die Personen, welche dabey die Hauptrolle gespielt haben sollen, mißtrauisch zu seyn keine Ursache haben.

2) Sagt der Verfasser:

„wie aber kann er (der Unterthan) sein Vertrauen auf einen Mann setzen, den er nicht kennt, der schon das Vorurtheil gegen sich hat, daß er mit der Sprache, den Gesetzen und Statuten des Landes nicht bekannt ist."

In so fern es

a) ein gegründeter Vorwurf ist, wenn ein Landesher einen Mann als Chef eines Justitz-Collegs anstellt, den die Unterthanen nicht kennen, so trifft er die meisten und vielleicht alle Regenten; hauptsächlich die, welchen durch den letzten Friedensschluß neue Landesbesitzungen zugefallen sind. Demungeachtet hört man nirgends von einer, aus der angeführten Ursache hergeleiteten, Beschwerden. Aber an andern Orten denkt man auch anders, als der besagte Verfasser. Man hat nämlich das Zutrauen zu den Landesherren, daß sie keiner Person eine solche Stelle anvertrauen werden, die sie nicht erst geprüft haben und äußert deswegen gegen die angestellte Personen wenigstens so lang kein Mißtrauen, bis sie durch Thatsachen an den Tag gelegt haben, daß sie solches verdienen. Da man in hiesigen Herzogthum immer von dem Vertrauen redet, welches man zum Landesfürsten haben will, so kann ich auch nicht glauben, daß das westfälische Publikum mit dem oft besagten Verfasser, der sich zu dessen Sachwalter unberufener Weise aufwirft, gleich denke.

Ausserdem steht es auch noch dahin, ob eine völlige Unbekanntschaft mit dem Richter nicht gut wäre? Betrachte ich die Sache zum Vortheil der streitenden Theile, so behauptet man ja, daß gerade da die unpartheyische Justitz zu erwarten stehe, wo die Richter mit beyden Theilen nicht in irgend einer Connexion stehen. Und betrachte ich die Sache zum Vortheil der Richter, so bin ich überzeugt, daß Mancher zu manchem Mann weit mehr Zutrauen, als er wirklich hat, gerade alsdenn haben würde, wenn er ihn, als Richter, nie gekannt hätte. Jedoch wurden bey dieser letzten Betrachtung andere Vortheile für ihn wieder weggefallen seyn.

Ueberhaupt aber kann das westfälische Publikum, in so fern es nur auf seine Landsleute, als Richter, volles Vertrauen hat, schon in der Hinsicht über die, bey dem hiesigen Hofgericht ertheilt werdende, Entscheidungen ganz beruhigt seyn, weil nicht ein Prozeß bey diesem Gericht entschieden wird, worin nicht wenigstens ein Westfälinger Præ- oder Correferent ist; weil gedachtes Gericht dermalen aus Sieben, Sitz und Stimm habenden, Mitglieder, worunter sich Fünf geborne Westfälinger befinden, besteht, und weil also bloß durch die Stimmen der darzu gesetzten Hessen, nie eine Wahrheit derselben, nach welcher doch die Entscheidung erfolgt, entstehn kann.

b) Ueber die Sprache viel zu reden, das dürfte wohl der Mühe nicht werth seyn. Dessen nicht zu gedenken, daß ich mich des Falls nicht entsinne, wo ich einen Sollicitanten ꝛc. nicht hätte verstehen können, steht es mir ja frey,

entweder die Parthei anzuweisen, daß sie ihr Anliegen schriftlich einreiche, oder solche durch einen Sekretär zu Protokoll nehmen zu lassen.

c) So viel die angebliche Unbekanntschaft mit den Gesetzen und Statuten des Landes betrifft, so leugne ich nicht, mit denselben bey meinem Eintritt in das hiesige Herzogthum, nicht bekannt gewesen zu seyn, und gebe weiter zu, daß hier und da noch eine Verordnung bestehen mag, die ich bis jetzt noch nicht kenne. Der Grund davon ist sehr einfach und einleuchtend. Die hiesigen Edikten-Sammlung ist nämlich von den Jahren 1772 u. 1773. und alle nachher erschienene Verordnungen sind nicht gehörig gesammelt, sondern so verschoben, daß man sie, wenn man auch eine Spur davon findet, manchmal gar nicht bekommen kann. Welcher Eingeborne des Landes wollte unter diesen Umständen wohl auftreten und sagen: ich kenne alle Verordnungen des Landes. Dieses setzte natürlicher Weise voraus, daß er eine vollständige Sammlung davon hätte. Und hätte er diese wirklich, so würde er seinem Vaterlande und der Regierung einen großen Dienst erweisen, wenn er sie damit bekannt machte. Um des allgemeinen Wohls willen fordere ich hierzu jeden auf, der eine solche Sammlung besitzen will.

Ferner fährt der Verfasser fort:

3) „Und vollends ist alles verloren, wenn ein solcher Mann sogar seine Geringschätzung gegen die Einwohner geäußert hat."

Daß ich alle Einwohner des hiesigen Herzogthums geringschätzte und solches geäußert hätte, das ist eine Unwahrheit. Mein Glaubens-Bekenntniß über diesen Gegenstand ist das: daß es keine Nation gibt, seyen es Spanier, oder Franzosen, Russen, oder Türken ꝛc., welche durchaus eine Geringschätzung verdient. Ich glaube vielmehr, daß es unter jeder Nation schätzbare Männer gibt. Und was die Bewohner des hiesigen Herzogthums in specie betrifft, so habe ich bis jetzt nur den weit geringeren Theil der Individuen kennen gelernt, und über den weit größeren Theil, den ich noch nicht kenne, wird noch niemand ein Urtheil von mir gehört haben. Auch habe ich unter jenem geringeren Theil Personen angetroffen, welche Achtung verdienen und welche ich, ich könnte allenfalls Beweise davon beybringen, gewiß nicht geringschätze. Vorzüglich habe ich auch unter den Landleuten manchen guten Menschen gefunden. Ich habe aber auch unter jenem geringeren Theil der Individuen Menschen angetroffen, welche unfolgsam und nachläßig ꝛc. sind, und keinen Sinn für's Gute haben. Diese letzteren kann ich sodann eben nicht hochschätzen, und ich gebe gern zu, daß ich mich seines Orts auch darüber geäussert haben mag. Ist das aber eine Geringschätzung der Nation von meiner Seite? Und sollte das westfälische Publikum wohl wünschen, daß ich in officiellen Angelegenheiten, gegen meine Ueberzeugung, irgend einem Menschen ein gutes Zeugniß gäbe und es, das Publikum, betröge? Ich kann dieses unmöglich glauben. Wär' solches aber gleichwohl der Fall, dann wird das hiesige Herzogthum wohl thun, wenn es durch seine Stellvertreter den Landesherrn ersucht, daß er mich von hier weg — in eine andere Provinz (wo man dergleichen nicht wünscht) versetzen möge. Ich werde mir solches, allenfalls mit einigem Verlust, recht gern, und weit lieber gefallen laßen, als daß ich gegen meine Ueberzeugung handle. Freylich weiß ich es sehr wohl, daß man bey Handlungen nach Ueberzeugung hier und da einem Menschen auf das Füßchen treten muß und daß dergleichen Menschen nachher Lermen schlagen, allein das kann mich in meinem Glauben nicht irre machen.

Noch eines Umstandes muß ich Erwähnung thun. Der Verfasser obigen Aufsatzes hat auch von Männern gesprochen, welche Dinge erdacht hätten:

„um mit ihrem Anhange an der Spitze
„des Landes zu glänzen."

Da er so gute Connexionen haben will, daß er sogar behauptet, die Cabinets-Geheimnisse erforscht zu haben, und da ich, wie das ganze hiesige Publikum weiß, ein Mann ohne allen Anhang bin, so kann ich nicht glauben, daß er hier von mir geredet habe. Er hätte sich, bey jenen Connexionen, eines anderen wenigstens überzeugen können. Sollte er aber dennoch diese Stelle auf mich gesagt haben, so versichere ich ihn und das ganze Publikum, daß er sich sehr irrt, und daß ich nie nur einen Wunsch dieser Art geäussert habe. Ich berufe mich desfalls auf meinen Landesfürsten selbst, auf dessen Geheimes-Ministerium, auf alle übrige Landes-Collegien, welche Wissenschaft davon haben können, und auf jedes Individuum derselben. Ja ich kann sogar das Gegentheil durch noch lebende Personen und in Händen habende Briefe darthun. Unangenehm, sehr unangenehm war es mir: aus einer Provinz und aus einem Orte gezogen zu werden, wo ich Freunde, und wo man Vertrauen auf mich hatte. Ich konnte voraussehen, daß man mich hier mit neidischen Augen ansehen werde, und ich wollte nur, indem ich meine jetzige Stelle annahm, dem Willen meines gnädigsten Landesfürsten entsprechen, welcher, wie er selbst mich versicherte, durch die Uebertragung dieser Stelle, einen Beweis seines Vertrauens gegen mich an den Tag legen wollte. Daß übrigens der Verfasser gegen allen Anhang eifert, darin hat er ganz Recht, und es ist ihm solches um so weniger zu verdenken, da der Anhang, wie man sagt, in dem hiesigen Herzogthum schon manches Uebel angerichtet haben soll. Kann derselbe glauben, daß ich einen Anhang hätte, so fordre ich ihn auf, den Landesherrn genau damit bekannt zu machen, damit dieser weiß, was von den An-

trägen zu halten ist, welche ich allenfalls für eine Person dieses Anhangs machen möchte.

Schließlich bemerke ich noch, daß, weil der eingangserwähnte Verfasser sagt, er ergreife den Weg der Publicität, um auf solchem den Landesfürsten mit der Wahrheit bekannt zu machen, ich, zur gewisseren Erreichung dieses seines angeblichen Endzwecks, das Blatt Nr. 57. des W. A., nebst seiner Beylage, directe an unsern Landesfürsten geschickt, und denselben unterthänigst gebeten habe, die Sache, sobald der Verfasser die specielle Bestechungsfälle, auf die oben gedachte Art, angeben werde, genauest untersuchen und nochmals die strengste Gerechtigkeit eintreten zu lassen. Auf diesem Wege werde ich sodann zu allen Zeiten richtige Red' und Antwort geben; nie aber werde ich mich, überzeugt, daß der vernünftigere Theil des Publicums meine Provocation auf eine legale Untersuchung für gerecht und billig halten wird, ja es mich sogar verdenken würde, wenn ich die mir sonst so kostbare Zeit mit Widerlegung eines elenden Histörchens verschwenden wollte, in einem öffentlichen Blatte mit einem Menschen herum zanken, der seinen Namen nicht angiebt.

Arnsberg, den 28sten Jul. 1805.

Leußler,
L. H. Geh. Rath und Hofgerichts-Director daselbst.

N. S. Kaum hatte ich diesen Aufsatz geschlossen, als ich von einem Cavalier des hiesigen Herzogthums, einem landständischen Mitgliede, ein Schreiben erhielt, worin derselbe um schleunige Beendigung eines gewissen Rechtsstreits bat. Er sagt darin unter andern:

„Bey der vorigen Gerichtspflege ist dieser Rechtsstreit von der Gegner Mandatarius sehr verweitläuftigt worden, das nur zum langen Auffenthalt zielte. Da meine Gerechtsame deutlich erwiesen ist, auch die jetzige hochlöbliche Verfassung eine schleunige Justiz verspricht, so empfehle ich ꝛc."

Ich füge diesen Aufzug noch als einen Beweis hier an, daß es in dem hiesigen Herzogthum Männer giebt, welche auf die dermahlige hiesige Justiz Verfassung mehr Vertrauen haben, als der Verfasser des befragten Aufsatzes zu haben scheint.

Arnsberg, wie oben.

Leußler.

Edictalladungen.

Der Reidemeister und ehemalige Schultheis Adolph Pitsch zu Garderode ist gestorben. Seine Wittwe hat unterm 15ten des Monats Mai a. c. bevor sie sich erkläre: ob sie seine Mobilar- und Errungenschaft gegen Zahlung dessen Schulden annehme, oder, ob sie auf jene mit Rückforderung ihres eingebrachten verzichten wolle? vorläufig um Fertigung eines Inventars über den Nachlaß ihres Ehegatten, sodann um Liquidirung mit seinen Gläubigern sowohl, als Schuldnern angetragen.

Da nun ihrem Gesuche deferiret worden ist, so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an den verlebten Reidemeister Adolph Pitsch eine Forderung zu haben meinen, zu deren Angebung und Rechtfertigung, allenfalls zu Versuchung eines Nachlaßvertrages, in dem auf den 14ten künftigen Monats Oct. nach Garderode an die Pitschische Behausung peremtorisch vorbestimmten Termin, unter Strafe der Ausschliessung und steten Stillschweigens vorgeladen.

Dann wird die Tagefahrt zur Liquidation mit des gesagten Reidemeisters Adolph Pitsch Schuldnern auf den 15ten des künftigen Monats Oct. auch zu Garderode an die Pitsch Behausung bestimmt, mithin deren alsdannige Erscheinung unter dem Präjudice gewärtiget, daß widrigen Falls ihr Schuldigkeits-Betrag nach jenes Annotation wird angenommen werden.

Homburg an der Mark den 19ten Jul. 1805.

Zur Fürstl. Wittgenstein Homburgischen Justitzkanzley verordnete Direktor und Justitzräthe.

* * *

Da der Kaufmann Peter Wilhelm Hilbert beym heutigen Gericht angezeigt hat, daß er das dem Abraham Elisa Verhoeff zugehörige, dahier in der Stadt Rondsdorf gelegene Wohnhaus, Hintergebäude, Hof, Garten, Baumhof und übrige nebenliegende Grundstücke, auch nahe bey hiesiger Stadt gelegenes Stückfeld, die Stövendell genannt, anerkauft habe, und dann um Erlassung einer Edictalladung gebeten hat; so werden alle diejenigen, welche an dem gesagten Wohnhause, Hintergebäude und übrigen Grundstücken ein Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, solches ihr vermeintliches Recht oder Anspruch, aus welchem Grunde es immer seyn möge, in einer hiermit vorbestimmt werdenden peremptorischen Frist von 6 Wochen unter Strafe ewigen Stillschweigens bey dahiesigem Stadtgerichte vorzubringen und behörend zu rechtfertigen.

Datum Rondsdorff am Gerichte den 1sten August 1805.

Joh. Chr. Kocher,
Stadt Richter.

In fidem protocolli.

G. Ernst.

Verkaufsanzeigen.

Solingen im Herzogth. Berg.

Ein etwa fünf Minuten vor der Stadt an der Rhein-Chaussee gelegenes Landgut, der Dickbusch genannt soll Mittwochs am 11ten September dieses Jahrs Nachmittags 3 Uhr bey Hrn. Gastgeber Abraham Franzen hieselbst aus freyer

Hand dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Das Gut ist fast rundum mit einer Mauer von Backsteinen eingefaßt, und enthält innerhalb dieser Mauer circa 3 Morgen jeden Morgen zu 150 kölnischen Ruthen gerechnet. Das Hauptthaus so wie die Stallung, und Remisen, nebst einer geräumigen Wohnung im Hintergebäude, sind von Backsteinen aufgeführt, erst vor 18 Jahren von Grundaus neu erbaut, und befinden sich sämmtlich im besten Zustande. Das geschmackvoll gebaute Wohngebäude ist bequem eingerichtet, und enthält (die Speicher-Zimmer mit eingerechnet) ohne die Küchen 19 Zimmer. Unten und oben befindet sich ein geräumiger Saal, und zwar hat letzterer noch ein daran stoßendes Kabinet, welches zu einem Balkon führt. Im obern Stocke befindet sich eben so wie im untern, eine mit eine Wasserpumpe versehene Küche; 3 prächtige Keller sind unter dem Hauptgebäude, zur rechten desselben liegen 2 große durch eine Terrasse abgesonderte, mit vielen Spalierbäumen besetzte Gemüsegärten, ein großer Obstgarten und ein kleiner Fischteich; hinten ein großer Hofraum, und zur linken ein kleines von einer Lindenallee umschlossenes Gärtchen. Bemeldete schöne Allee, welche längst dem vorbeyführenden Chaussee-Wege gepflanzt ist, verschafft dem schönen Gute noch mehr Anmuth und Zierde. Gerade gegenüber an der andern Seite der Chaussee liegen noch etwa 4 Morgen Ackerland und etwas Wiesegrund.

Die Lage des Gutes ist überaus angenehm, von einer Seite gewähret der, 3 Stunden davon entfernte Rheinstrom von beyden Ufern den herrlichsten Prospekt. Auch zu allem Gewerbe ist die Lage, so wie das Gut selbst geeignet, vorzüglich aber zur Wirthschaft vortrefflich gelegen, und die Grundabgaben sind äußerst gering.

Die vortheilhaften Kaufbedingungen sind bey Unterzeichnetem vorläufig zu vernehmen, wie auch das Gut bey demselben zu einem sehr billigen Preise aus der Hand zu kaufen.

Solingen den 3ten Aug. 1805.

Karl Ludwig Göbel.

* * *

In Köln am Rhein mitten in der Stadt auf einer der gelegensten Straßen, steht folgendes äußerst geräumiges und zur Anlage einer Fabrik sehr geeignetes Haus zu verkaufen, oder zu vermiethen. Beym Kaufen kann der größere Theil des Kaufschillings allenfalls darauf stehen bleiben. Liebhaber belieben sich in portofreyen Briefen an die Herren Schröder et Hamacher in Dortmund zu wenden, die hierüber nähere Nachweisung ertheilen werden.

Dieses Haus hat unten neun meist tapezierte große hohe Zimmer und zwey Küchen, auf dem ersten Stock ebenfalls neun, auch größtentheils tapezierte Zimmer und eine Küche, auf dem zweyten und dritten einige Bedienten-Zimmer und große Speicher, ferner vier Keller, einen Garten, Hof, Einfahrt und Hintergebäude, welches aus einem großen Packhaus, Waschküche, Remise, Stallung und zwey Bedienten-Zimmern, und im oberen Theil des Hauses neun Schlafzimmern und geräumigem Speicher besteht. Noch gehören dazu und können mit demselben erkauft werden ein Nebenhaus, und drey an den Garten stoßende Hinterhäuser.

Anzeige.

Ein in Berlin examinirter und approbirter und wegen seiner 15 jährigen Praxis sowohl als wegen seiner verschiedenen im Druck herausgegeben Kranken-Geschichten rühmlichst bekannter Arzt und Chirurgus wünscht aus folgender Ursache seinen bisherigen Wohnort mit einem seinen Umständen nach convenabeln Orte zu verwechseln.

Gedachter Arzt und Chirurgus wohnt mit seiner Gattin und 4 Söhnen unweit eines adlichen Gutes auf dem Lande, anderthalb Stunden von Kirchen und Schulen entfernt; und da seine ältesten Söhne in den Jahren sind, wo sie einen soliden Unterricht bedürfen: so wünscht derselbe in einen Ort zu ziehen, wo er diese Bedürfnisse zur Genüge befriedigen und in seiner Praxis sich nicht verschlimmern möchte.

Diejenigen Beamten und Ortsobrigkeiten, welche hierauf reflektiren und von denen die Ansetzung eines solchen geschickten und wegen seines moralischen Charakters nicht weniger achtungswerthen Mannes abhängt, belieben sich an den Herrn Buchhändler Blothe in Osnabrück zu wenden, wo sie das Nähere erfahren können.

Bekanntmachung.

Vom Sonnabend auf den Sonntag des Nachts wurde mir ein Pferd gestohlen; die Kennzeichen sind folgende: Es ist von schwarzer Farbe, ungefähr 15 Hand hoch, hat zwey weiße Hinterfüße, ein weißes Zeichen vorm Kopf, und ist ungefähr 5 Jahr alt.

Derjenige, der diesen Diebstahl auskundschaften und das Pferd nachweisen könnte, hat von mir eine angemessene Belohnung zu hoffen.

Haus Herbede d. 13ten Aug. 1805.

v. Elverfeld.

Litterärische Anzeigen.

Am 9ten Sept. l. J. wird der Verkauf auserlesener meistens neuerer juristischer Bücher aus der Sammlung des berühmten Rechtsgelehrten und dermaligen Mitgliedes des Kassations-Gerichtes zu Paris, Hrn. H. G. W. Daniels, bey Hrn. Notar. M. J. Schorn in Düsseldorf, anfangen. Das Verzeichniß ist bey letzterm zu haben.